

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Bürgereingabe gem § 24 GO "Tempo 30 Ossendorfer Straße" (AZ: 02-1600-198/19)**

**Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	04.11.2019

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld dankt dem Petenten für die Eingabe, lehnt aber die Einrichtung einer Tempo-30-Zone in dem Bereich der Ossendorfer Straße zwischen der Ittisstraße und der Äußeren Kanalstraße ab.

**Alternative:**

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld dankt dem Petenten für die Eingabe und bittet die Verwaltung zu prüfen, unter welchen baulichen Veränderungen der Bereich der Ossendorfer Str. in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden kann.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

Der Petent beantragt die Verkehrsberuhigung der Ossendorfer Straße zwischen Ittisstraße und Äußere Kanalstraße (s. Anlage).

### Stellungnahme der Verwaltung:

Der Verordnungsgeber der Straßenverkehrsordnung hat die allgemeine Innerortsgeschwindigkeit auf 50 Stundenkilometer festgesetzt.

In begründeten Einzelfällen, wenn auf einer bestimmten Straßenstrecke Umstände gegeben sind, die von den allgemeinen auf entsprechenden Strecken vorhandenen Umständen deutlich abweichen, zum Beispiel eine signifikant erhöhte Unfallrate, die auf Geschwindigkeitsverstöße zurückzuführen ist, kann, unter Berücksichtigung der jeweiligen Örtlichkeit, punktuell die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h angeordnet werden. Mit der Novellierung der Straßenverkehrsordnung im Jahre 2016 wurde darüber hinaus noch die Möglichkeit geschaffen, streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzungen im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern anzuordnen, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit seinen kritischen Begleiterscheinungen vorhanden ist. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich vor der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der laufenden Geschäfte der Verwaltung abgewickelt. Der Bereich der Ossendorfer Straße ist aus verkehrstechnischer Sicht vollkommen unauffällig. Es sind in diesem Bereich keine schutzwürdigen Einrichtungen vorhanden. Daher kommt eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 Stundenkilometer nach Maßgabe der Straßenverkehrsordnung nicht in Betracht.

Die Einrichtung von Tempo-30-Zonen wird auf Antrag der Gemeinde von den Straßenverkehrsbehörden geprüft und angeordnet. Die Bezirksvertretung hat damals die Prioritätenliste und den zugehörigen Plan mit den Abgrenzungen der Quartiere zu den Tempo-30-Zonen in der Sitzung am 30.09.1996, TOP 3.2 beschlossen. Der in Rede stehende Bereich der Ossendorfer Straße war hierin nicht enthalten, da er isoliert zwischen zwei Hauptverkehrsstraßen liegt.

Da der Bereich der Ossendorfer Str. sich nicht im Vorbehaltsnetz befindet, ist eine Einbeziehung des Streckenabschnitts in eine Tempo-30-Zone möglich, jedoch nur mit einer kompletten Umplanung der Straße zu bewirken (u. a. Neuordnung des ruhenden Verkehrs in stadtauswärtiger Richtung und evtl. auch in Teilbereichen in stadteinwärtiger Richtung auf die heutige Fahrbahn, Rückbau der heutigen baulichen Längsparkplätze zu Gunsten der Gehwege). Eine solche Planung kann auf Grund von derzeit in Bearbeitung befindlichen Projekten und unter Beachtung der Prioritäten-Liste der Bezirksvertretung Ehrenfeld nicht kurzfristig erfolgen.

Anlage  
Eingabe